

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände,
betreffend das Fabrikgesetz.

(Vom 7. April 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Seit längerer Zeit schon schweben, wie Ihnen bekannt, verschiedene in Beziehung zu dem **eidgenössischen Fabrikgesetz** vom 23. März 1877 stehende Fragen, welche insbesondere eine einheitliche Ausführung jenes Gesetzes betreffen. Die Fabrikinspektoren suchten durch Aufstellung von Vorschlägen zur Lösung derselben beizutragen, und unser Handels- und Landwirthschaftsdepartement hat Ihnen letztere mit Kreisschreiben vom 12. Mai vorigen Jahres zur Prüfung und Meinungsäußerung unterbreitet. Wir können mit Genugthuung konstatiren, daß aus den von den Regierungen eingegangenen Berichten ersichtlich ist, wie sehr auch sie den Bestrebungen zur einheitlichen Ausführung des Fabrikgesetzes günstig gesinnt sind.

¶ Gestützt auf die Vorschläge des Fabrikinspektorats⁵ und in wesentlicher Uebereinstimmung mit den über dieselben von den Kantonsregierungen erstatteten Berichten haben wir nun folgende Verfügungen getroffen:

1) Hinsichtlich des Charakters von Etablissementsen, in welchen die Arbeiter beim Arbeitgeber Kost und Logis haben: „Als außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind die Arbeiter derjenigen industriellen Etablissementsen zu betrachten, deren Arbeit sich in speziellen Arbeitsräumen und nicht in den Wohnräumen der Familie selbst oder ausschließlich durch Familiengenossen vollzieht.“

Bisher herrschte stets Meinungsverschiedenheit darüber, wie der in Art. 1 des Fabrikgesetzes enthaltene Begriff: „Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen“ dann zu verstehen sei, wenn die Arbeiter in Kost und Logis bei dem Arbeitgeber stehen. Wir fühlen uns daher veranlaßt, in dieser Hinsicht eine Interpretation zu geben, und erklären nun mit obiger Schlußnahme, daß alle diejenigen als außerhalb ihrer Wohnung arbeitend anzusehen sind, die nicht in den gleichen Räumen arbeiten, in welchen sie wohnen. Denn der Arbeiter, der zwar Wohnung und Kost von seinem Arbeitgeber erhält, aber ohne weitergehende Verpflichtung des letztern und ohne daß der Arbeiter in einer eigentlicher Gemeinsamkeit des Lebens mit dem Prinzipale steht, oder wo es ihm selbst freigestellt ist, ob er sich letzterm in Pension geben oder selbst verpflegen will, kann nicht als zur Familie gehörend angesehen werden. Auch kann bei einem solchen Arbeiter nicht davon gesprochen werden, daß er „in seiner Wohnung“ beschäftigt sei, denn mit dem ersten Schritt aus seinem Schlafgemach verläßt er jene und kommt in fremden Raum.

Den etwaigen Befürchtungen gegenüber, als ob wir durch obigen Beschluß jede Werkstätte dem Fabrikgesetze zu unterstellen beabsichtigen, ist zu bemerken, daß dergleichen Etablissements nach bisherigem Usus erst bei mehr als 25 Arbeitern oder beim Betrieb mit Motoren als Fabrik erklärt werden.

2) Betreffend ganze oder theilweise Unterstellung eines Etablissements unter das Fabrikgesetz: „Zu einem dem Gesetz unterstellten oder zu unterstellenden Etablissements gehören alle Theile desselben, in welchen Arbeiten behufs Herstellung des oder der Fabrikate (inbegriffen Nebenprodukte) bis zu ihrer Fertigstellung zum Transport vorgenommen werden, wobei nicht in Betracht kommt, ob dies in einer oder mehreren zu demselben Betriebe gehörenden Räumlichkeiten geschieht.“

Mit dieser Bestimmung bezwecken wir, daß eine Fabrik als Ganzes aufgefaßt werde, resp. zu verhindern, daß sich die größten Geschäfte in kleine Theile auflösen, um nicht in die Fabrikliste aufgenommen werden zu können.

Den letzten Theil der Bestimmung fügten wir bei, weil eine frühere, speziell die Stickereien betreffende Entscheidung (s. Bundesblatt 1884, II, 147):

„daß eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, wo drei oder mehr Stickmaschinen in einem Lokal sich befinden, gleichviel, ob sie einem oder mehreren Besitzern gehören (siehe noch Kreisschreiben des Bundesrathes vom 6. Januar 1882, Bundesbl. 1882, I, 11)“

nicht genügte, um Umgehungen des Gesetzes zu verhindern, indem dem Worte „Lokal“ die Bedeutung „Zimmer“ gegeben und die Ansicht verfochten wurde, daß allerdings Zimmer, wo mehr als zwei (Stick-)Maschinen betrieben werden, als Fabrik zu betrachten seien, während dagegen Geschäfte mit mehreren, wenn auch nur durch einfache Zwischenwändchen getrennten Zimmern, wovon jedes zwei Maschinen enthalte, nicht unter das Gesetz fallen. Würde man eine solche Interpretation gestatten, so wäre damit wieder dem alten Zustande gerufen, und der Unterstellung unter das Fabrikgesetz könnten sich die Fabrikanten durch verschiedene Manipulationen entziehen.

3) Behufs Unterstellung der polygraphischen Gewerbe insgesamt unter das Fabrikgesetz: „Alle Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als 5 Arbeitern sind dem Fabrikgesetze zu unterstellen (vorbehalten bleibt selbstverständlich die Verfügung sub Nr. 1).“

Die verschiedenen Zweige der polygraphischen Betriebe finden sich sehr häufig vereinigt (z. B. Lithographie und Buchdruckerei). Dabei arbeiten darin oft die nämlichen Arbeiter, bald mit diesem, bald mit jenem Arbeitszweig beschäftigt. In solchen Fällen ist aber eine richtige Handhabung des Fabrikgesetzes in Buchdruckereien (welche bis jetzt einzig dem Gesetze unterstellt wurden, die Lithographien nicht) entweder unmöglich gemacht oder anstößig wegen ungleicher Behandlung der verschiedenen Arbeiter. Die Möglichkeit der Verletzungen und Gesundheitsschädigungen hingegen ist bei sämtlichen polygraphischen Berufszweigen vorhanden.

In unserm Beschlusse sehen wir für die Unterstellung der fraglichen Anstalten vom Vorhandensein von Motoren in denselben ganz ab. Hiefür war bei den Lithographien der Umstand bestimmend, daß sie Gifte verwenden und oft Kinder beschäftigen. Wir halten dafür, dies motivire genügend unsere Bestimmung gegenüber den Lithographien und verwandten Zweigen. Richtiger schien uns aber noch, dieselbe auf alle polygraphischen Gewerbe auszudehnen. Denn auch in Buchdruckereien kommen Kinder und Frauen vor, die nach bisheriger Uebung oft zur Nacharbeit verwendet wurden, und die giftige Einwirkung des Bleies kann sich hier ebenfalls

geltend machen. Zudem ist es gegenüber den kleinern Buchdruckereien mit Motoren unbillig, wenn mehrfach größere ohne Motor sich dem Fabrikgesetz nicht zu unterziehen hatten. Es mag noch erwähnt werden, daß die Zahl der Buchdruckereien ohne Motor, aber mit mehr als fünf Arbeitern eine nicht gar große ist.

4) Betreffend den amtlichen Altersausweis für Arbeiter unter 18 Jahren: „Kein jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren darf zur Arbeit in der Fabrik zugelassen werden, bevor er einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 14. Altersjahr beigebracht hat. Der Ausweis oder eine beglaubigte Kopie davon ist auf dem Fabrikbureau zur amtlichen Einsicht bereit zu halten.“

Die Erfahrung hat bewiesen, daß jede Art außeramtlicher Altersausweise unzuverlässig ist. Die Arbeitgeber selbst, Bestrafung wegen unbewußt zu jung angenommener Arbeiter fürchtend, wünschen amtliche Ausweise, aber scheuen sich oft aus verschiedenen Gründen, diese Forderung aufzustellen. Bei Nachtarbeit, die ja nur Leuten über 18 Jahren gestattet ist, wissen sie auch oft nicht genau, wer dazu berechtigt ist. Dem allem glauben wir durch unsern Beschluß abzuhelpen. Dagegen sollte die Beschaffung des Ausweises für den Arbeiter mit keinen Kosten verbunden sein, und wir sprechen daher den angelegentlichen Wunsch aus, daß Sie bei Ausführung obiger Bestimmung die Gratisverabfolgung der in Frage kommenden Scheine ermöglichen möchten.

5) Betreffend die Ertheilung von Ueberzeitbewilligungen:

- a. Nur schriftlich ertheilte und den lokalen Aufsichtsbehörden mitgetheilte, auf eine bestimmte Zeitdauer und bestimmte Tagesstunden lautende Bewilligungen zur Verlängerung der Normalarbeitszeit sind gültig. Dieselben sind den Arbeitern durch Anschlag in der Fabrik zur Kenntniß zu bringen.
- b. Es ist den Lokalbehörden ihrerseits nicht gestattet, in der Weise Bewilligungen zu ertheilen, daß durch deren unmittelbar oder periodisch folgende Wiederholung die Kompetenz der Kantonsregierung (Art. 11, Al. 4) umgangen wird.

Ueberzeitbewilligungen werden häufig von nicht kompetenten Personen, in ungesetzlicher Weise, oder ohne Vorwissen der Amts-

stellen, denen die Aufsicht über die Innehaltung der Arbeitszeit obliegt, ertheilt. Dazu kommt, daß die ausschließliche Berechtigung der Kantonsregierungen, Ueberzeitbewilligungen für mehr als 2 Wochen zu ertheilen, von Lokalbehörden in der Weise usurpirt wurde, daß diese ihre Bewilligungen in kurzen Zwischenräumen repetirten. Solchen Ungesetzlichkeiten soll durch obige Vorschriften vorgebeugt werden.

Wir fügen bei, daß die Mittheilung aller Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit, auch die der Lokalbehörden, an die Fabrikinspektoren sehr wünschenswerth ist, indem sie letztern ihr Amt bedeutend erleichtert. Die meisten Kantone haben übrigens dieses sehr zweckmäßige Verfahren schon eingeführt.

Bei diesem Anlaß machen wir auf den Mißbrauch aufmerksam, der in den zu weit getriebenen Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit besteht. Letztere darf nach dem Gesetze nur „ausnahmsweise oder vorübergehend“ verlängert werden; es sind aber Beispiele vorhanden, bei welchen dieser Zustand faktisch zur Regel wurde. Eine solche Mißachtung des Gesetzes ist unbedingt zu rügen, und wir müssen mit allem Nachdruck verlangen, daß seine Intention gewissenhaft erfüllt werde.

Es mag hier, da auch hierüber falsche Auffassungen vorkommen, noch darauf hingewiesen werden, daß weibliche, sowie junge Personen unter 18 Jahren nach 8 Uhr Abends in den Fabriken nicht beschäftigt, resp. daß auf sie die Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nicht ausgedehnt werden darf, indem dies gemäß den Artikeln 15, Al. 1, 16, Al. 3, und 11, Al. 1, des Fabrikgesetzes unzulässig ist.

6) Betreffend Dampfkesseluntersuchung:

„Die Fabrikbesitzer, welche nicht dem Verein schweizerischer Dampfkesselbesitzer angehören, haben dafür zu sorgen und den Ausweis zu leisten, daß ihre Dampfkessel mindestens jährlich einmal von Personen, die von den kantonalen Regierungen als hiefür kompetent erklärt worden sind, untersucht worden seien.“

Am häufigsten werden diejenigen Dampfkessel nicht untersucht, welche die größten Gefahren darbieten. Manche Kantone haben diesen bedenklichen Umstand dadurch zu vermeiden gesucht, daß sie spezielle Verordnungen über die Dampfkessel erließen oder ausnahmsweise für einzelne derselben periodische Untersuchungen vorschrieben. An andern Orten geschah nichts, und es bestehen

große Gefahren fort. Im Hinblick darauf halten wir eine allgemeine Vorschrift nach dieser Richtung für vollkommen gerechtfertigt.

7) Ein großer Theil der Kantone hat schon für die Fabriken, in welchen Frauen arbeiten, eine spezielle Wöchnerinnenliste in welcher das Datum jedes wegen bevorstehender Niederkunft erfolgenden Fabrikaustritts, und wenn der Wiedereintritt stattfindet, das von der Hebamme, dem Arzt oder Zivilstandsamt bescheinigte Datum der Niederkunft, sowie dasjenige des Wiedereintritts eingetragen wird, eingeführt, wohl einsehend, daß ohne eine solche Aufzeichnung über Austritt, Niederkunft und Eintritt der Wöchnerinnen die Kontrolle über den Wöchnerinnenausschluß (Artikel 15 des Gesetzes) nicht möglich ist und der humane Zweck des Gesetzes, welcher für das Kind ebenso sehr als für die Mutter sorgen wollte, nicht erreicht werden kann. Das Niederkunftsdatum kann ohne Mühe und Kosten festgestellt werden, wenn die Hebamme oder auch der Arzt der Wöchnerin ein Zeugniß zu verabfolgen haben. Ohne ein solches kann die Richtigkeit der innegehaltenen Fristen nicht beurtheilt werden.

Wir empfehlen denjenigen Kantonen, in welchen es noch nicht geschehen ist, die Einführung dieses Systems.

8) Betreffend den Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, welcher vielfach in zu ausgedehntem Maße stattfindet und sogar durch Anhalten solcher Kinder zur Fabrikarbeit mißbraucht wird, empfehlen wir Ihnen, daß Sie darauf bedacht sein möchten, diesen Uebelständen so viel wie möglich entgegen zu treten. Die Erreichung eines günstigen Zieles in dieser Richtung wäre im Interesse der Gesundheit und Moral jener Kinder sehr wünschbar.

Wir hoffen, daß diese Erörterungen dazu beitragen, eine nach allen Seiten befriedigende Ausführung des Gesetzes zu sichern.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend das Fabrikgesetz. (Vom 7. April 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1885
Date	
Data	
Seite	420-425
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.